

§ 0962 BGB

Der Eigentümer des Bienenschwarms darf bei der Verfolgung fremde [Grundstücke](#) betreten. Ist der Schwarm in eine fremde nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die [Wohnung](#) öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen.